

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 344 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz und das Salzburger Bezügegesetz 1992 geändert werden und ein Landes-Sonderpensionengesetz erlassen wird (Landes-Sonderpensionenbegrenzungsgesetz)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. Juni 2016 mit der Vorlage befasst.

Abg. HR Dr. Schöchler berichtet, dass der Bundesgesetzgeber mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz verschiedene Bestimmungen mit dem Ziel erlassen hat, die im staatlichen oder staatsnahen Bereich gewährten Pensionsleistungen zu begrenzen. Dazu wurden zum einen das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre geändert und zum anderen in verschiedenen Materiegesetzen (z. B. Bezügegesetz, Bundesbahngesetz, Arbeiterkammergesetz, Wirtschaftskammergesetz, Ärztegesetz oder ASFINAG-Gesetz) Bestimmungen über Pensionsleistungen geändert oder neu aufgenommen. Gegenstand dieser Regelungen sind lediglich Sonderpensionen. Der Begriff „Sonderpension“ umfasst dabei etwa direkte Leistungszusagen oder (Zusatz-)Pensionsleistungen, die über die üblichen Pensionsregelungen (ASVG Pensionen) hinausgehen. Zusätzliche Leistungen, die auf beitragsorientierten Pensionskassenmodellen beruhen, werden dabei nicht umfasst. Der Gesetzesvorschlag orientiert sich an den vom Bundesgesetzgeber getroffenen Neuregelungen und sieht entsprechende landesrechtliche Bestimmungen vor. Vom Bundesgesetzgeber wurde in den einzelnen Pensions- und Organisationsgesetzen derart umgesetzt, dass für alle Betroffenen (Bundesbeamtinnen und -beamte, Politikerinnen und Politiker, Bedienstete staatsnaher Betriebe) mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 ein progressiv gestaffeltes Pensionsversicherungsbeitragsystem eingeführt wurde. Da diese Rechtslage auf Grund des Manager-Dienstverträge-Gesetzes auch für landes- und gemeindenaher Unternehmen im Land Salzburg gilt, sieht auch das im Artikel III des vorliegenden Entwurfs enthaltene Landes-Sonderpensionengesetz nur Pensionsversicherungsbeiträge von Ruhe- und Versorgungsleistungen, aber keine Pensionsbeiträge von laufenden Bezügen vor.

Die verfassungsrechtliche Ermächtigung des Landesgesetzgebers zur Einführung von Pensions(sicherungs)beiträgen erstreckt sich auf Funktionärinnen und Funktionäre (auch ehemalige) sowie Bedienstete (und deren Angehörige bzw. Hinterbliebene) von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Für diese Rechtsträger sieht der Entwurf Regelungen entsprechend dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild vor.

Vom Salzburger Regelungsinhalt betroffen sind daher folgende Personen (bzw. der Angehörige oder Hinterbliebene), wenn sie Ruhe- oder Versorgungsleistungen ab einer bestimmten Höhe genießen:

- Beamtinnen und Beamten des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) im Ruhestand
- Politikerinnen oder Politiker des Landes oder der Gemeinden (Gemeindeverbände)
- Funktionärinnen und Funktionäre der landesrechtlich zu regelnden Berufsvertretungen
- Funktionärinnen und Funktionäre jener sonstigen Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, und deren Vergaberechtsangelegenheiten in die Vollziehungskompetenz des Landes fallen.

Zum Beginn des Inkrafttretens mit 1. Juli 2016 verweist Abg. HR Dr. Schöchel auf die nächste Landtagssitzung am 8. Juli 2016 und fragt nach, ob nicht ein anderes Inkrafttreten sinnvoll und verwaltungstechnisch klüger wäre, da ansonsten eine Aufrollung oder nach bereits erfolgter Auszahlung eine Rückforderung oder ein Einbehalten beim nächsten Bezug notwendig werden würde.

Abg. Heilig-Hofbauer erkundigt sich, wie viele Personen von diesem Gesetzesvorhaben betroffen seien, wie groß die erzielten Einsparungen sein würden und ob die Differenzen mit der Personalvertretung ausgeräumt seien.

Abg. Mag. Schmidlechner bezeichnet den Pensionssicherungsbeitrag grundsätzlich als gerechtfertigt, allerdings sei zu überlegen, ob dieser auch für wenig verdienende öffentlich Bedienstete gelten soll.

Abg. Wiedermann schließt sich den aufgeworfenen Fragen an und erkundigt sich beim Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes, ob in den unterschiedlichen Abzugshöhen rechtliche Bedenken gesehen werden.

Abg. Mag.<sup>a</sup> Sieberth erkundigt sich, wie sehr die Orientierung am Bundesrecht gelungen sei.

Dr. Sieberer (Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes) schlägt als Datum des Inkrafttretens den 1. August 2016 vor. Diese Modifikation erfolgt in Artikel I Z. 2., Artikel II Z. 2. und im Artikel III § 3.

Zu den aufgeworfenen Fragen berichtet Dr. Sieberer, dass es für diese Regelungen eine bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung in § 10 Abs. 6 Bezügebegrenzungs-B-VG gebe. Bei Beschluss dieses Gesetzes sei gleichzeitig die einfach gesetzliche Rechtslage auf Bundesebene angepasst worden und daran habe sich der Legislativ- und Verfassungsdienst orientiert. Die Höhe der Beiträge sei so, wie es der einfache Bundesgesetzgeber vorgesehen habe. Es sei davon auszugehen, dass die vorliegende gesetzliche Regelung verfassungskonform sei.

RR Priller (PV FSG) sagt, dass die Einhebung eines Sonderpensionsbeitrages in den höheren Einkommensregionen Sache des Dienstgebers sei. Die Personalvertretung kritisiert, dass die Beamten die einzige Gruppe sei, die einen Pensionssicherungsbeitrag zu leisten habe. Für viele kleine Bedienstete stelle dieser eine zusätzliche finanzielle Belastung in der Pension dar. RR Priller spricht sich dafür aus, auch bei den Beamten den Pensionssicherungsbeitrag

bis zur Höchstbemessungsgrundlage des ASVG aufzulösen. 2009 wurde die Pragmatisierung eingestellt und damals sei von der Regierung ein weiterer Eingriff ins Pensionssystem ausgeschlossen worden.

Herr Auer (PV Magistrat Salzburg) stellt fest, dass der Entfall des Pensionssicherungsbeitrages eine langjährige Forderung der Gewerkschaften der öffentlichen Dienste sei. Weil mittlerweile alle Beamten und Beamtinnen einem Durchrechnungszeitraum unterworfen seien, habe die Gewerkschaft in den Gesprächen gefordert, bis zur ASVG-Höchstbemessungsgrundlage diesen Pensionssicherungsbeitrag entfallen zu lassen. Man habe sich jedoch mit dieser Forderung nicht durchsetzen können. Die Einsparungen aufgrund der gesetzlichen Regelung bewegen sich in der Stadt Salzburg zwischen einstelligen Eurobeträgen bis etwa € 700,-- bis 800,--. Betroffen davon seien in etwa 15 Personen.

Mag. Huber (Referat 8/03) berichtet, dass im Bereich der Landesbeteiligungsgesellschaften von dieser gesetzlichen Regelung nur die Salzburg AG und die GSWB betroffen seien. In der Salzburg AG seien 52 ehemalige und ein aktiver Mitarbeiter betroffen. In der GSWB seien zehn ehemalige und ein aktiver Mitarbeiter betroffen. Zur Frage der Einsparungen werden bei der GSWB € 7.000,-- bis 8.000,-- brutto jährlich und bei der Salzburg AG zwischen € 30.000,-- und 40.000,-- jährlich geschätzt.

Landesrat DI Dr. Schwaiger berichtet ergänzend, dass die Anzahl der betroffenen Ruhebezugsempfänger im Bereich der Landesbediensteten derzeit 35 betrage. Diese Zahl könne sich aufgrund der Altersstruktur erhöhen. Im Bereich der Politikerpensionen liege die Zahl bei fünf. Der Einsparungsbetrag orientiere sich bei ca. € 40.000,--.

Zum Pensionssicherungsbeitrag weist Landesrat DI Dr. Schwaiger darauf hin, dass dieser aufgrund der Durchrechnung auslaufe. Er verweist dazu auf eine vor kurzem beendete sehr umfassende Prüfung durch den Rechnungshof zum Thema öffentlich Bediensteter und sagt, wäre man das Thema bereits jetzt angegangen, wäre man in eine noch größere Grundsatzdiskussion gekommen, deren Ausgang offen wäre. Es handle sich um Kapitel, die seitens der Zentralstellen in Wien und auch seitens des Rechnungshofes sehr exakt ausgeleuchtet würden.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 344 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im Artikel I Z. 2., Artikel II Z. 2. und im Artikel III § 3 die Wortfolge „1. Juli“ durch die Wortfolge „1. August“ ersetzt wird.

Salzburg, am 15. Juni 2016

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:

HR Dr. Schöchler eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 6. Juli 2016:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.